

Kreis-Blatt



für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Anzeigengebühren für die
6-spaltige Zeitzeile oder
deren Raum 15 Pfg.
Namen d. Doppelzeile 30 Pfg.
Anzeigen finden im ganzen
Kreis wirksamste Verbreitung.
Beilagen nach Vereinbarung.
Bestellungen werden jederzeit
angenommen.
Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.
Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Nr. 87. (Erstes Blatt.) Montabaur, Samstag, den 2. Juni 1917. 50. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. L 800/4. 17. R. R. U.

Verfügend Beschlagnahme, Behandlung, Ver-
wertung und Meldepflicht von rohen Kanin-
fellen und Kagenfellen und aus ihnen her-
gestelltem Leder vom 1. Juni 1917.

Die vorstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht
sonst anders angedeutet, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlag-
nahmeverfügungen nach § 6 der Bekanntmachung über
die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom
1. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) — und jede
Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur
Anmeldung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachung
über die Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom
1. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 54, 549 und 684**) bestraft wird. Auch
der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Be-
kannmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen
im Handel vom 23. Septbr. 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 88) untersagt werden.

§ 1.

Die der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle

1. mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu
100 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
andere Strafen verhängt sind, bestraft:

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt,
beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder
ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn ab-
schließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu ver-
wahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verord-
nung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich
unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis
bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
bestraft, auch können Bußgelder, die verschwiegen sind, im Urteil für dem
Verurteilten verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich
die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung
verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend
Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

rohen und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden
Kaninchen sowie von Hasen und Hausfellen jeder Her-
kunft und in jedem Zustand, soweit nicht bei Inkraft-
treten dieser Bekanntmachung ihre Zurichtung zu Pelz-
werk (Rauchwaren) erfolgt ist oder ihre Verarbeitung in
Zurichtereien, Färbereien oder Haarschneidereien bereits
begonnen hat. Ausgenommen sind die Felle, die Eigen-
tum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vor-
nahme von Veränderungen an den von ihr berührten
Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfüg-
ungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund
der nachstehenden Anordnungen erlaubt werden.
Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfüg-
ungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder
Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ver-
fälschung der beschlagnahmten Felle in folgenden Fällen er-
laubt, sofern die Bedingungen der §§ 5 und 6 dieser Be-
kannmachung innegehalten werden:

a) von dem Besitzer des Tieres, sofern er Mitglied
eines Kaninchenzuchtvereins ist, an die Vereins-
Sammelstelle dieses Vereins binnen 3 Wochen nach
dem Abziehen des Felles;

b) von dem Besitzer des Tieres, sofern er nicht Mit-
glied eines Kaninchenzuchtvereins ist an einen Händler
(Sammler) binnen 3 Wochen nach dem Abziehen
des Felles;

c) von der Vereins-Sammelstelle eines Kaninchenzucht-
vereins an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Rgl. Preuß. Kriegsministeriums für den Wohn-
sitz des Vereins für die Sammlung der durch diese
Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Groß-
händler, jedoch spätestens am 10. Tage eines jeden
Monats für das innerhalb des vorangegangenen
Monats angefallene Gefälle;

d) von einem Händler (Sammler) an einen anderen
Händler (Sammler) oder an einen von der Kriegs-
Rohstoff-Abteilung des Rgl. Preuß. Kriegsministe-
riums für den Wohnsitz des Händlers für die Samm-
lung der durch diese Bekanntmachung betroffenen
Felle zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am

10. Tage eines jeden Monats für das innerhalb des
vorangegangenen Monats angefallene Gefälle;
e) von einem für die Sammlung der durch diese Be-
kannmachung betroffenen Felle zugelassenen Groß-
händler an die Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig,
jedoch spätestens bis zum Monatsende für das bis
zum 10. Tage des betreffenden Monats ihm ange-
lieferte Gefälle;

f) von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft an die Kriegs-
leder-Aktiengesellschaft, soweit nicht von der Kriegs-
Rohstoff-Abteilung abweichende Bestimmungen er-
gehen;

g) von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft an die Ger-
bereien.
Jede andere Art der Verfügung über beschlagnahmte
Felle ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingebung)
durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der
Kriegsleder-Aktiengesellschaft und durch die Haarschneide-
ereien, Zurichtereien oder Färbereien von einer anderen
Stelle als der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft.

§ 5.

Behandlung der Felle.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten
Felle gemäß § 4, Buchstabe a bis d ist davon abhängig,
daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

1. Der Besitzer hat das Fell vor dem Aufhängen zum
Trocknen von den anhaftenden Fleisch- und Knochen-
teilen sowie von Blut vollständig zu reinigen.

2. Der Besitzer muß das Fell unverzüglich nach dem
Abziehen mit der Fleischseite nach außen so auf-
spannen und zum Trocknen aufhängen, daß sich eine
möglichst große faltenlose Fläche ergibt.

Die vorstehenden Vorschriften des § 5 finden keine
Anwendung auf Veräußerungen der in Haushaltungen
gewonnenen Felle durch den Besitzer des Tieres.

§ 6.

Führung von Büchern und Listen.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten
Felle seitens der in § 4 genannten Händler, Vereins-
sammelstellen und Großhändler ist davon abhängig, daß
die folgenden Vorschriften beachtet werden:

1. Jeder Händler (Sammler) und jede Vereins-Sammel-
stelle hat ein Buch zu führen, aus dem für jeden
Ankauf der Tag des Einkaufes, die Stückzahl, der
gezählte Preis und der Tag der Weiterlieferung er-
sichtlich sein müssen.

2. Jeder zugelassene Großhändler hat ein Buch zu
führen, aus dem für jeden Einkauf der Name und
Wohnort des Lieferanten, der Tag des Ankaufs, die
Stückzahl, der gezählte Preis, der Tag der Weiter-
lieferung und der in Rechnung gestellte Verkaufs-
preis ersichtlich sein müssen.

3. Wer Felle an einen zugelassenen Großhändler liefert,
hat diesem neben der Rechnung eine Liste einzu-

entsetzten Augen an, und indem er seinen dicken Kloten-
stock wütend in den Sand des Weges stieß, rief er: „Du
machst ja da Andeutungen, die ja so klingen, als ob da
Menschen wären, die Vaterlandsverrat treiben würden!“

„Vaterland? — Diese Sorte Menschen, Vater, die
ich im Auge habe, kennen den Begriff Vaterland nicht,
kaum dem Namen nach! Die leben nur nach dem
Grundsatz: Wo mein Geld ist, ist mein Herz und mein
Vaterland.“ Deutschland und seine Gastfreundschaft ge-
brauchen wir nur, um daraus herauszupressen, was her-
auszubolen ist, im übrigen aber Deutschland's Scha-
den zuzufügen, wo und wann wir es können. Es gibt
nur eine Kulturmission und das ist: Frankreich! Und
wir sind Kulturmenschen, also Franzosen! Siehst du, so
etwa liegt es jetzt da unten.“

„Das ist ja entsetzlich!“ stieß der Oberst empört her-
vor, „und da ist niemand, der dem Einhalt gebietet?
Hat denn der deutsche Offizier keinen Ehrgeiz?“

„Wir? Habahaha, Papa, uns dumme Kerle lachen
doch die Herren aus! Was versteht denn der Soldat
von Politik? Und wir mischen uns nicht hinein, aber
ausbaden, ja das werden wir die ganze Sache ernst
müssen. Wäre man, statt mit der ewigen Bedauern-
und Sentimentalität, endlich einmal mit der goldenen
Rücksichtslosigkeit bei der Hand, dann möchte noch mal
was aus der Sache werden, so aber ist's nur ein immer-
währendes Fortwursteln, und die Herren jenseits und
diesseits der schwarz-weiß-röten Grenzlinie lachen
sich ins Fäustchen! Ja, Vater, so und nicht anders ist's!“

Der Alte war wieder stehen geblieben, schüttelte in
einemfort den Kopf, stierte vor sich auf den Boden und
atmete tief und schwer; die Brust des Hünen hob und
senkte sich wie unter einer darauf ruhenden Jentnerlast.
Erst nach Sekunden tiefsten Schweigens presste er die zwei
Wörter hervor:

„Also doch!“
Kurt sah den furchtbaren inneren Kampf des Va-
ters, und wie in ihm der preußische Junker mit seinen
Traditionen gegen den Menschen kämpfte, der an das
Erzählte nicht glauben will und — kann, und so kam er
dem Alten zu Hilfe, indem er sagte:

„Paten wir jetzt noch zu, so ist noch nichts ver-
loren; druffeln wir aber so weiter, dann wird's im Ernst-
falle für die nach dem Reichslande vertriebenen Altdeutschen
bös tagen. Darauf laufen nach meiner Ansicht auch die
aufgestellten Listen hinaus. Man will an den Deutschen
Rache nehmen. So oder so, das scheint mir ziemlich tlar
zu sein.“

„Aho, da, meinst du, liegt der Hase im Pfeffer!
Hm, dumme Sachen, aber — Herrgott noch mal, wir
Deutschen sind und bleiben alte Ekel, die sich nur er-
mannen, wenn's uns ans Leder geht! — Na und
unsere Truppen, wie steht's mit denen, Junge? Aber
die Wahrheit will ich hören, keine Schönfärbereien, deinem
alten Vater mußt du die volle Wahrheit sagen! Hast du
mich verstanden, he?“

„Ja, Vater, wir Soldaten lügen uns nichts in
die Tasche, und manch reichsländischer Bursche dürfte da
nicht ganz hasenrein sein. Seit dem „Fall Jaberu“
werden übrigens kaum noch reichsländische Rekruten —
zur Vorbeugung — in den dortigen Regimentern ein-
gestellt. Die Truppen, Vater, sind tadellos! Da
sich die Rothosen nur kommen, bei Tage oder bei Nacht,
die werden wir so empfangen, daß ihnen das Wieder-
kehren ein für allemal verfallen ist.“

„Gott sei Dank, mein Junge, mit den Worten hast
du mir meine alte Ruhe wiedergegeben. Freut mich, aus
dem Brief des braven alten Krüger entnehmen zu kön-
nen, daß auch unsere Grenzjäger auf ihren Posten sind!“

„Da ist alles in Ordnung, Vater, wir Soldaten
lassen uns in unser Handwerk nicht hinein reden, bei
uns gib's kein „Spaßmachen“ oder „Probieren“, da heißt
es: Das Vaterland sichern! Uebrigens“, meinte er dann,
um das Thema fallen lassen zu können, „an das Pos-
gehen des Pulvers glaube ich noch nicht so recht, denn
sonst bliebe der Kaiser nicht so rubig in den nordischen
Gewässern, er wäre doch sonst längst auf der Heimreise!“

(Fortsetzung folgt.)

Morgenrot!

Roman von Wilhelm v. Trotha.
(Fortsetzung.)

„Wir wollen den Weg lieber zu Fuß zurücklegen.“
sagte der Vater, „es redet sich besser, als wenn man
reitet und dann mehr mit dem Gaul beschäftigt ist oder
wagt und das Rassel des Wagens jedes gesprochenen
Wort verschlingt.“ So schritten denn beide, auf trügliche
Hände gestützt, dahin, bis der Oberst das Schweigen mit
seinen Worten brach:

„Kun, Junge, du hast ja Krügers Brief gelesen:
was sagst du dazu? Du siehst ja auch seit Jahren du
wirst an der Grenze und wirst wohl mit der Zeit Land
und Leute des Reichslandes kennen und beurteilen ge-
nau haben?“

„Neben dies unfelige Kapitel „Reichslande“
haben wir uns ja im Laufe der Jahre sattam unterhalten,
Vater, und ich bleibe dabei, trotzdem mich viele, auch
unser guter Landrat, immer darüber ausgelacht haben,
wie sind da unten noch immer nicht vorsichtig genug
und lassen die Herren Französlinge ruhig in v. e. e. e.
berauschnüffeln, was sie gar nichts angeht. Mit einiger
Energie erfüllt mich aber die Erwähnung gewisser Listen in
den Briefe des braven Krüger, denn da steht mehr
als politische Schnäffelei dahinter, die müssen auf den
Rechtlichmachungsfall zugeschnitten sein.“

„Magst recht haben, mein Sohn“, bemerkte der Alte
nach, „die ganze Franzosenbrut mit ihrem Maulhelden-
tum laugt nicht viel, die Bande ist ja nur aus Lügen zu-
sammengesetzt.“

„Leider weiß man das in gewissen Kreisen kaum,
und wenn man's dennoch erfahren hat, so legen sich gewisse
Herren doppelt und dreifache Scheuklappen vor die Augen.
Wenn's zum Kriege kommt, werden wir noch mancher
Münder da unten erleben.“

„B-a-a-a-a-a-s?“ rief der Oberst und blieb
angenehmt stehen, sah den Sohn mit weitaus g. r. f. e. n. e. n.

reichen, aus der ersichtlich sein müssen: Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit der gelieferten Felle.

4. Jeder zugelassene Großhändler hat der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig bei der Lieferung neben der Rechnung eine Liste über die gelieferten Felle gemäß Ziff. 3 dieses Paragraphen einzureichen.

§ 7.

Regelung der Verwendung der Felle.

Der in den Besitz der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft gelangte Vorrat an Fellen wird nach den Anweisungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums aufgeteilt.

Derjenige Teil des Anfalles, welcher für die Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltung in Anspruch genommen werden muß, wird an die Kriegs-Leder-Aktiengesellschaft weitergeliefert; der Rest wird von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig der Rauchwaren-Industrie und den Haarschneidereien zugeführt.

§ 8.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der Felle in den Gerbereien sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beachtet werden:

- Die Verarbeitung der zugeleiteten beschlagnahmten Felle darf nur im eigenen Betriebe erfolgen.
- Aus den beschlagnahmten Fellen dürfen nur je nach Beschaffenheit Unterleder oder schwarzes oder braunes Oberleder hergestellt werden oder solche Erzeugnisse, welche auf Anweisung des Lederzuweisungsamtes von der Kriegs-Leder-Aktiengesellschaft vorgeschrieben werden.
- Die Gerber haben die ihnen zugeleiteten Felle unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Wochen, in Arbeit zu nehmen.
- Die Ablieferung der aus den Fellen hergestellten Erzeugnisse ist erlaubt:

1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5.

Die Anweisungen des Lederzuweisungsamtes haben vor allen anderen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

- Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf. Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzuweisungsamt endgültig entschieden.
- Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung an diese Beschaffungsstellen: Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschl. Bekleidungs-Depot Nürnberg), Artilleriewerkstätten, Marine-Bekleidungsämter, Kaiserliche Werkstätten, Kaiserliche Torpedo-Werkstatt, Kaiserliche Marine-Depotinspektion, Friedrich Krupp Akt.-Gesellschaft in Essen.

e) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzuweisungsamt (Abt. Ledermeldestelle), bei welchem auch die Bordrucke zu den Freigabebeanträgen erhältlich sind, zu richten:

- Das Erzeugnis, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gegerbt sein.
- Der Antragsteller hat nach Einreichung des Freigabebescheines das Erzeugnis solange zur Verfügung des Lederzuweisungsamtes zu halten, bis er in den Besitz des Freigabebescheines gelangt ist.
- Das freigegebene Erzeugnis, das nicht binnen 2 Monaten (gerechnet vom Ausstellungstage des Freigabebescheines) für Privatwede veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige, das ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes in ein Erzeugnis anderer Art umgewandelt wird.

f) Ein freigegebenes Erzeugnis, darf ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung, noch sonst für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien und Gerbervereinigungen haben beim Verkauf auf diese Vorschriften hinzuweisen.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamt oder von der Kriegs-Leder-Aktiengesellschaft geforderten Angaben, soweit sie mit der Verarbeitung der Felle zusammenhängen, unverzüglich zu machen.

h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabebescheines erloschen.

§ 9.

Meldepflicht für Felle.

1. Ueber die in dem Besitz oder Eigentum von Händlern (Sammelern), Vereinsstellen und zugelassenen Großhändlern befindlichen beschlagnahmten Felle ist eine Bestandsmeldung zu erstatten, sofern die Felle

nicht gemäß den Vorschriften des § 4 veräußert worden sind oder eine Veräußerungserlaubnis infolge dieser Vorschriften nicht bestand und der in dem Besitz des Händlers befindliche Vorrat 500 Felle übersteigt.

2. Ueber die in dem Besitz von Gerbern befindlichen beschlagnahmten Felle ist eine Bestandsmeldung zu erstatten, sofern ihre Einarbeitung nicht gemäß § 7 innerhalb eines Monats erfolgt ist und der Vorrat 1000 Stück übersteigt.

Die Meldungen sind, sobald ein meldepflichtiger Vorrat vorhanden ist, binnen 2 Wochen an das Lederzuweisungsamt auf den bei ihm anzufordernden amtlichen Meldebögen zu erstatten.

§ 10.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums (Lederzuweisungsamt) ist ermächtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zuzulassen.

Anträge sind an das Lederzuweisungsamt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten und haben am Kopf des Schreibens die Aufschrift zu tragen: „Betrifft: Kanin-, Hasen- und Rabenfelle.“

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando
XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 1. Juni 1917.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Ia 1 7708/5. 17.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

L. 900/4. 17. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Rabenfelle vom 1. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — den Übergehenden der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angebroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Alle rohen und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Kaninchen sowie von Hasen und Hausfellen jeder Herkunft und in jedem Zustand, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Zurichtung zu Pelzwerk (Rauchwaren) erfolgt ist oder ihre Verarbeitung in Zurichtereien, Färbereien oder Haarschneidereien bereits begonnen hat. Ausgenommen sind die Felle, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden Höchstpreise festgesetzt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
- wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, veräußert, beschädigt oder zerstört;
- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung, bezieht erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Der Preis darf folgende Grundpreise für das Gewicht der Felle nicht überschreiten:

	bei Veräußerung durch den Verkäufer	bei Veräußerung durch einen Händler (Sammelern) oder eine Vereinsstelle
a) für Felle von zahmen Kaninchen		
im Gewicht bis 50 g	0,10	0,12
von mehr als 50 bis 120 g	0,40	0,46
„ „ „ 120 „ 180 g	0,80	0,92
„ „ „ über 180 g	1,60	1,84
b) für Felle von wilden Kaninchen		
Mäuschen	0,10	0,12
Sommerkanin	0,25	0,28
Winterkanin	0,50	0,56
c) für Felle von Hasen		
Mäuschen	0,10	0,12
Sommerhasen	0,30	0,37
Halbhasen	0,60	0,70
Winterhasen	1,20	1,40
d) für Felle von Hausfellen		
ganz kleine Felle	0,10	0,12
Sommerfelle	0,80	0,70
verschiedenfarbige Winterfelle	1,50	1,70
schwarze, dunkelgrünliche Winterfelle	2,50	2,80

§ 3.

Voller Grundpreis.

Die im § 2 festgesetzten Preise sind die Höchstpreise für ordnungsmäßige Felle, die gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. A. veräußert sind und den nachstehenden Bestimmungen entsprechen:

- bei Fellen zahmer Kaninchen sind die Winterfelle abzuschneiden und beim Gewicht nicht mitzuberechnen;
- das Gefälle muß vollkommen getrocknet sein;
- bei Kaninfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unverfälschter Schrift (z. B. durch eingetragene, unlösliche Buntstift — nicht kopierfähig) vermerkt sein.

Im übrigen kommen die Höchstpreise gemäß § 4 Anwendung.

§ 4.

Abzüge vom Grundpreis.

Die im § 2 festgesetzten Preise ermäßigen sich in folgenden Fällen:

- für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 2 dieser Bekanntmachung entspricht, beträgt der Höchstpreis insgesamt 75 vom Hundert der im § 2 festgesetzten Preise;
- für stark beschädigte Felle oder für Felle, die zerstückelt oder verfilzt oder ungespannt oder stark haarlos (stunken) sind, beträgt der Höchstpreis insgesamt die Hälfte der im § 2 festgesetzten Preise.

Für Gefälle, das nicht gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. A. veräußert, sondern meldepflichtig gemeldet, tragen die Höchstpreise 90 vom Hundert der Preise.

§ 5.

Zahlungsbedingungen.

Der Höchstpreis schließt den Umsatzstempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffsladebühne, die Kosten der Verladung, nicht aber die weiteren Beförderungskosten, ein. Er gilt für Barzahlung innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Rechnung. Wird der Preis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

§ 6.

Verkäufe ins Ausland.

Die Höchstpreise gelten nicht für erlaubte Veräußerungen freigegebener Mengen nach dem Ausland innerhalb Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

§ 7.

Zurückhaltung von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung höchstens den im § 4 bestimmten Preisen zu gemessen.

§ 8.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von der Bekanntmachung sind an das Lederzuweisungsamt d. Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando
XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 1. Juni 1917.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Ia 1 7895/5. 17.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. Ch. 1802/3. 17. R. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Holz- und Kohlungserzeugnissen und anderen Chemikalien vom 1. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit

*) Wegen der Weiterlieferung der Fell- und Pelzabgänge und abschnittliche Haare werden noch besondere Vorschriften ergehen.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die nach § 2 meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten. Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. Ch.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Meldung von chemischen Erzeugnissen“.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft. Frankfurt a. M., den 1. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 1. Juni 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

Abt. II Tsg.-Nr. 8342.

Coblenz, den 30. Mai 1917.

Verordnung

über Anmeldung und Ausführung von Bauarbeiten.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

1. Bauarbeiten jeglicher Art dürfen vom 15. Juni 1917 ab nur mehr mit Genehmigung, die durch die zuständige Kriegsamtstelle zu erwirken ist, begonnen oder fortgeführt werden. Zur Einholung dieser Genehmigung ist eine Anmeldung auf einem bestimmten Formblatt nötig. Dieses ist für die Stadt Coblenz von dem Polizeibauamt, für den übrigen Befehlsbereich der Kommandantur von der zuständigen Kriegsamtstelle zu beziehen und in zweifacher Ausfertigung für jedes einzelne Bauwerk den Ausgabestellen wieder einzureichen.
2. Verpflichtet zur Anmeldung (Nr. 1) ist der Bauherr, und, wenn dieser verhindert ist, die den Bau ausführende Firma.
3. Zuständig ist die Kriegsamtstelle Coblenz für den im Bezirke des XIII. A. K., die Kriegsamtstelle Frankfurt a. M. für den im Bezirke des XVIII. A. K. gelegenen Teil des Festungsbereiches.
4. Von dieser Verordnung werden die Bauarbeiten nicht betroffen, die durch Aufnahme in die Bauleiste des Kriegsamts als allerdinglichste Kriegsbauten anerkannt sind. Die zuständige Kriegsamtstelle erteilt darüber Auskunft.
5. Die Anmeldungen sind sofort einzureichen, weil sonst auf rechtzeitige Entscheidung über Fortführung des Baues vor dem 15. Juni nicht zu rechnen ist.
6. Die bisher von einer Militärbehörde oder anderen Behörden erteilten Baugenehmigungen (mit Ausnahme der in Nr. 4 bezeichneten Bauarbeiten) verlieren mit dem 15. Juni 1917 ihre Gültigkeit.
7. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant, v. Lucwald, Generalleutnant.

Bekanntmachung

betreffend

Erhebung für die Versorgung mit Frühkartoffeln aus der Ernte 1917.

- § 1. Auf Grund des § 9 der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1917 (R.-G.-Bl. S. 413) wird im Auftrage der Reichskartoffelstelle hiermit eine besondere Erhebung über die Ernteflächen beim Feldmäßigen Anbau von Frühkartoffeln für den Unterwesterwaldkreis angeordnet.
- § 2. Als Frühkartoffeln gelten alle (frühe und mittelfrühe) Kartoffeln aus der Ernte 1917, die voraussichtlich vor dem 15. September 1917 geerntet werden.
- § 3. Kartoffelerzeuger mit einer Erntefläche von insgesamt nicht mehr als 200 qm bleiben bei der Erhebung außer Betracht. Angzugeben ist lediglich die Frühkartoffelerntefläche 1917; die Herbstkartoffelerntefläche bleibt bei dieser besonderen Erhebung unberücksichtigt.
- § 4. Die Erhebung ist durch Befragen der Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter sofort gemeindeweise vorzunehmen; die Ausführung der Erhebung liegt gemäß § 2 der Verordnung vom 20. Mai 1917 den Gemeindebehörden ob.
- § 5. Ueber das Ergebnis der Erhebung ist bis spätestens **8. Juni 1917** mit folgenden Angaben dem Kreis-Ausschuß zu berichten:
 - 1) die Frühkartoffelerntefläche beträgt . . . Morgen,
 - 2) von der unter 1 angegebenen gesamten Frühkartoffel-

erntefläche werden die Frühkartoffeln voraussichtlich erntet:

- bis zum 30. Juni 1917 auf Morgen,
- im Monat Juli 1917 auf "
- August 1917 auf "
- bis zum 14. Sept. 1917 auf "

zusammen wie oben Morgen.

Ort, Datum. Unterschrift des Bürgermeisters.

§ 6. Die Bürgermeisterämter haben über die festgestellten Frühkartoffelernteflächen namentliche Listen über Besitzer und Ernteflächen im Einzelnen aufzustellen und zur späteren Verwendung sorgfältig aufzubewahren.

§ 7. Im übrigen gelten für die Durchführung der Ernteflächenhebung die Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1917.

§ 8. Gemäß § 10 der Verordnung vom 20. Mai 1917 werden Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Montabaur, den 31. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses: Vertuch.

Montabaur, den 30. Mai 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die bevorstehende Entfremdung der beschlagnahmten, zu **Blitzschußanlagen** veränderten **Kupfermengen und Plattenteile** gibt Veranlassung auf Bedenken hinzuweisen, die entstehen würden, wenn nicht gleichzeitig für einen Ersatz dieser Anlagen gesorgt würde. Es versteht sich daher von selbst, daß die Auswechslung dieser Anlagen nicht eher vorgenommen wird, bis der Ersatz gesichert ist und in unmittelbarem Anschluß an die Entfernung der beschlagnahmten Mengen angebracht werden kann. Der Blitzschuß darf den Gebäuden auch nicht einen Tag fehlen. Die **Metall-Robilmachungsstelle in Berlin** wird in kürzester Zeit in der Lage sein, **verzinkte** Seile und Eisenplatten sowie verzinktes Bandblech als Ersatz für die vorbenannten Kupfermengen etc. in genügender Menge zur Verfügung zu stellen. Anträge auf Freigabe dieser ebenfalls beschlagnahmten Ersatzstoffe sind unter Beifügung einer Bescheinigung der zuständigen Kommunalbehörde **so rechtzeitig wie nur möglich** an die vorgenannte Stelle zu richten.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, diese Verfügung den in Ihrer Gemeinde vorhandenen, von der Beschlagnahme Betroffenen unverzüglich bekannt zu geben. Der **Ablieferungstermin bleibt** durch die Ersatzbeschaffung **unberührt**.

Der Landrat: Vertuch.

Berlin, den 30. April 1917.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über die Schlachtpreise und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 — R. G. Bl. S. 319 ff. Zu §§ 1 und 3.

Stellen im Sinne der §§ 1 und 3 sind die Viehhandelsverbände.

Zu § 2.

Das Landesfleischamt bestimmt, welche Mästungsorganisation als staatlich zugelassen gelten.

Zu § 4.

Landeszentralbehörde im Sinne des § 4 ist das Landesfleischamt.

Zu § 5.

Die Höchstpreise sind Erzeugerhöchstpreise, sie gelten beim Verkauf durch den Viehhalter (Landwirt oder Mäster.) Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgendwelcher Art, Schwanzgeld, Aufstadeentschädigung und dergl., durch die der Höchstpreis umgangen werden soll, ist strafbar.

Veränderungen der Höchstpreise, welche gemäß §§ 6 und 7 der Verordnung vom 19. März 1917 — R. G. Bl. S. 243 — und der Ausführungsanweisung vom 16. April 1917 durch die Provinzialfleischstellen erfolgen, sind im Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen und sofort dem Landesfleischamt in Berlin anzuzeigen.

Zu § 6.

Mit der Viehhahme beauftragte Stellen sind die Viehhandelsverbände. Der Ankauf beim Viehhalter darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Ein Verkauf mehrerer Tiere derselben Viehgattung zu einem Einheitspreis für 50 kg Lebendgewicht und die gemeinsame Gewichtsfeststellung ist nur inoweit zulässig, als es sich um Tiere gleicher Schlachtwerts- und gleicher Gewichtsklassen handelt.

Die Bestimmung darüber, ob die Wägung am Standorte der Tiere, an der Verladestelle oder nach den örtlichen Bedürfnissen an anderer Stelle stattzufinden hat, wird von den Viehhandelsverbänden getroffen. Die Feststellung des zu bezahlenden Lebendgewichts hat „nüchtern gewogen“ zu erfolgen. Nähere Bestimmung, was als „nüchtern gewogen“ zu gelten hat, treffen die Viehhandelsverbände. Hierbei ist, soweit die Tiere nicht vor ihrer Verwiegung 12 Stunden futterfrei sind, oder bis zur Wage einen Beförderungsweg von mindestens 5 km zurückgelegt haben, zu bestimmen, welcher Gewichtsabzug bei gefüttert gewogenen Tieren, mindestens jedoch 5 v. H., zu machen ist.

Die Regelung im Sinne des Absatzes 2 der Verordnung erfolgt durch die Provinzialfleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen durch den Regierungspräsidenten.

den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt. Jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach den Bekanntmachungen über Vorraterhebungen vom 2. September 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:	Bis zu	Seitdem die Menge mehr betragen als
1. Holzgeist, roh	200 kg	200 "
2. Methylalkohol	200 "	200 "
3. Bor-, Mittel- und Nachläufe von Holzgeist (Lösungsmittel bzw. Speziallösungsmittel)	200 "	200 "
4. Essigsaurer Kalk jeglicher Art	200 "	200 "
5. Aceton	200 "	200 "
6. Bor- und Nachläufe von Aceton	200 kg	200 kg
7. Essigsäure jeder Erzeugungsart, angegeben nach Gehalt an Essigsäure und zwar		
a) 99% und darüber	50 "	50 "
b) 96—99% auschl.	50 "	50 "
c) 80—96%	100 "	100 "
d) 60—80%	200 "	200 "
e) 30—60%	300 "	300 "
f) 30% und darunter	1000 "	1000 "
Keine und technische Essigsäuren sowie versteuerte und unversteuerte sind getrennt aufzuführen.		
8. Essigsäure (Essigsäureäthyläther)	100 "	100 "
9. Formaldehyd (Formalin, Formol), nach Stärken getrennt	100 "	100 "
10. Paraformaldehyd	100 "	100 "
11. Amplacetat	50 "	50 "
12. Kampfer nur künstlicher (synthetischer) Kampfer	20 "	20 "
13. Boräure	100 "	100 "
14. Borax	200 "	200 "
15. Verborsaure Salze	200 "	200 "
16. Bor in Erzen und Erden (Boracit, Bandermit)	1000 "	1000 "

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 4) unterwegs befinden, sind unverzüglich nach der Ankunft vom Empfänger zu melden.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Juni (Stichtag) sowie des 1. Dezember (Stichtag) eines jeden Jahres vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 10. Juni 1917, die späteren Meldungen haben bis zum 10. Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. Ch.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu erstatten. Erreichen die Vorräte an den im § 2 bezeichneten Gegenständen nach dem Stichtage die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf amtlichen Meldebögen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1356 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldebögen ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldebogen darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Meldung chemischer Erzeugnisse“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldebenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Zu § 7.

In Stadtkreisen haben die Festsetzungen (Abs. 1 und 2) durch den Gemeindevorstand, im übrigen durch den Vorstand des Kreis kommunalverbandes zu erfolgen. Das Recht der Zustimmung nach Absatz 4 wird den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten übertragen.

Zu § 10.

Kommunalverbände sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Als Gemeinden im Sinne der Bekanntmachung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 12.

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A. Jusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
J. B. Falkenhausen.

Der Minister des Innern.
J. B. Drews.

Montabaur, den 30. Mai 1917.

Wird veröffentlicht.

Die Verordnung über die Schlachttier- u. Fleischpreise für Schweine u. Rinder vom 5. 4. 17 ist abgedruckt im Reichsgesetzblatt von 1917 Seite 319 ff. Das Reichsgesetzblatt kann auf den Bürgermeisterämtern eingesehen werden.

Die gemäß § 7 der Verordnung vom 5. April 1917 für den hiesigen Kreis erlassene Höchstpreisverordnung für Fleisch und Fleischwaren vom 3. Mai 1917 ist im Kreisblatt Nr. 71 veröffentlicht worden.

Der Rgl. Landrat: Vertuch.

Montabaur, den 27. Mai 1917.

Die Herren Bürgermeister werden an umgehende Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 1. d. Mts. Kreisbl. Nr. 72 betrefnd. „Anmeldung des Bedarfs an Quittungsartenformularen“ erinnert.

Der Vorsitzende
des königlichen Versicherungsamts
des Unterwesterwaldkreises:
Vertuch.

Bekanntmachung.

In der am Sonntag, den 3. Juni, nachmitt. 2 1/2 Uhr in Hammerleins Garten stattfindenden **landwirtschaftl. Versammlung** wird der Vorsitzende des Viehhandelsverbandes, Herr Landrat v. Bernus über die „Einrichtung und Ziele des Viehhandelsverbandes“ sprechen.

Montabaur, den 1. Juni 1917.

Der Landrat: Vertuch.

Bekanntmachung.

Die Preiskommission für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat bis auf Weiteres folgende **Erzeuger-Höchstpreise** festgesetzt:

- Spargel:** Sorte I. 70 Pfg. für das Pfund, II. 35 " " " "
- Rhabarber:** bis zum 20. Mai 15 Pfg. für das Pfund, später 10 " " " "
- Spinat:** 18 Pfg. für das Pfund.

- Für den Kleinhandel gelten nachstehende Höchtpreise
- Spargel:** Sorte I. 95 Pfg. pro Pfund, II. 46 Pfg. pro Pfund.
- Rhabarber:** bis zum 20. Mai 22 Pfg. pro Pfund, später 15 Pfg. " "
- Frühspinat:** 25 Pfg. pro Pfund.

Im Uebrigen bleibt die Festsetzung von Höchstpreisen für die übrigen Gemüse vorbehalten.

Montabaur, den 29. Mai 1917

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses:
Vertuch.

Nichtamtlicher Teil

Der deutsche Tagesbericht.

WTB Großes Hauptquartier, 31. Mai 1917. (Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die **lebhafteste Artillerietätigkeit** im Ypern- und Wytschaetebogen dauert an.

Südlich der Scarpe wurden mehrere englische Kompagnien, die abends überraschend gegen unsere Gräben vorstießen, **verlustreich abgewiesen.**

Nach kurzer Feuersteigerung erfolgten nachts auch zwischen **Monchy** und **Guemappe** Angriffe der Engländer. In zähem Nahkampf warfen **westpreussische Regimenter** den mehrmals anlaufenden Feind.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Links des Chemin des Dames-Rückens erreichte der **Artilleriekampf wieder größere Stärke.**

Auf dem südlichen **Aisne-Ufer** führten nach umfangreichen Sprengungen **westrheinische Truppen** mehrere französische Gräben und brachten 40 Gefangene und einige Maschinengewehre zurück.

Ostlich von **Auberive** führten Teile eines **oberrheinischen Regiments** ein Erkundungsunternehmen durch, bei dem 50 Gefangene in unsere Hand fielen.

Während der Nacht kam es auch auf dem **Westufer der Maas** zu **lebhafter Feuerstätigkeit.**

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Nichts Neues.

Auf dem östlichen Kriegsschauplatz hat sich die Gesamtlage nicht geändert.

Mazedonische Front.

Erfolgreiche Vorfeldgefechte brachten deutschen und bulgarischen Streifabteilungen im Cernabogen und auf dem westlichen Wardarufer eine Anzahl Gefangene ein.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, den 1. Juni 1917.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Im **Dünengelände**, an der Küste vom **Ypernbogen** und vornehmlich am **Wytschaete-Abschnitt** nahm gestern Abend der **Artilleriekampf große Festigkeit** an.

Mit zusammengefaßter Feuerwirkung bereitete der Feind an mehreren Stellen starke Erkundungsvorstöße vor, die überall im Nahkampf zurückgeschlagen wurden.

Auch vom **La Bassée-Kanal** bis auf das Südufer der Scarpe erreichte die Feuerstätigkeit wieder **größere Stärke.**

Hier brachen die **Engländer** zu Erkundungen bei **Hulluch**, **Cherysy** und bei **Jourai** vor; sie wurden **abgewiesen.**

An der **Aisnefront** und in der **Champagne** ist die Gefechtslage unverändert.

Gestern Morgen fielen bei einem Unternehmen am **Hochberg**, östlich von **Nauroy**, **60 Franzosen** in unsere Hand.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Nichts Besonderes.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei **Smorgon**, **Baranowitschi**, **Brody** und an der Bahn **Łozow-Tarnopol** überschritt die Feuerstätigkeit das bis vor kurzem übliche Maß.

Mazedonische Front.

Bulgarische Vorposten brachten durch Feuer feindliche Vorstöße auf dem rechten Wardar-Ufer und südwestlich der **Doiran-Sees** zum Scheitern.

Gestern verloren die Gegner 4 Flugzeuge und 3 Fesselballons durch Luftangriff unserer Flieger.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Locales und Provinzielles.

§ Montabaur, 30. Mai. Wie wir erfahren, hat der Kreistag des Unterwesterwaldkreises am 30. 5. d. Js. folgendes **Huldigungstelegramm** an Seine Majestät den Kaiser und König im Großen Hauptquartier gerichtet:

„Ew. Majestät bittet der Kreistag des Unterwesterwaldkreises die erneute Versicherung der unwandelbaren Treue zu dem geliebten Hohenzollernhaus und dem deutschen Vaterlande huldvollst entgegen zu nehmen. Mit dem ganzen deutschen Volke sind wir bis zum letzten Mann entschlossen, unseren Brüdern im Kampfe zur Seite zu stehen trotz aller Entbehrungen in unermüdlicher Arbeit und treuem Ausharren bis zum Siege. Unerklärter ist unser Vertrauen, daß unter Ew. Majestät Führung Deutschland nach allen Opfern einen Frieden, der seine Zukunft fest sichert, erstreiten wird.“

* Montabaur, 1. Juni. Nachdem der hiesige **Vorschuß-Verein** sich f. Z. bei der Nationalspende bereits mit einer Spende von 100 Mark beteiligte, hat derselbe diesmal für die **U-Bootspende** 100 Mark bewilligt.

Montabaur, 31. Mai. Dem Lehrer **Wilhelm Michel** von einem Infanterie-Regiment wurde das **Eiserne Kreuz II. Klasse** verliehen.

Am Sonntag, 3. Juni, nachmitt. 2 1/2 Uhr

findet in **Montabaur** in Hammerleins Garten (Bes. Leo v. Ende) eine große

landwirtschaftliche Versammlung

statt. Es wird ein Vertreter des Vorstandes vom Viehhandelsverband über die Einrichtung und Ziele des Vereins einen **Vortrag** halten.

Alle Landwirte des Kreises werden wegen der zur Zeit so wichtigen Frage zu dieser Versammlung eingeladen.

Der Vorsitzende des V. landwirtschaftl. Bezirksvereins.
Gisel.

Tüchtige Arbeiter und Arbeiterinnen

für alle vorkommenden Arbeiten finden dauernde Beschäftigung bei

„Industrie“

Fabrik feuerfester u. säurefester Fabrikate G. m. b. H.,
Grenzhause n.

Albert Rauls
Elisabeth Rauls
geb. Schnaß
Vermählte.

Montabaur

Mai 1917.

Dies

U-Boot-Spende.

Es gingen bei uns ein:
von den Schülern des Kaiser-Wilhelms-Gymnasiums
Montabaur **171.40**
vom Vorschußverein zu Montabaur **100**
Sa. **271.40**

Dies bescheinigt mit Dank

Die Sammelstelle des Unterwesterwaldkreises:
Kreisblatt-Redaktion Montabaur.

Haarzöpfe

werden gut und billig angefertigt bei

Frau Stolz,
Montabaur, Großer Markt 6.

Zurückgesetzte
Kleiderstoffe,
Lüster, Woll- &
Baumwollgarne,
Bänder u. Litzen
färbt in gangbare
Farben um
Färberei Bayer,
Montabaur,
Bahnhofstrasse 6.

Junge kräftige Frau

mit 2 größeren Knaben sucht Stelle auf dem Lande gegen Befristung ohne gegenseitige Vergütung. Angebote an

Frau Aug. Korte,
Barmen, Kiefernstraße 50.

Kräftige
Freiland-Gemüse-
Rummeln u. Feld-
bohnenstangen-Pflanzen
werden wieder abgegeben. Ferner sind noch 2 Sorten

Bohnenstangen
zu haben bei

Adolf Intra
an der Coblenzerstraße und
Biergasse, **Montabaur.**

Stundenfrau
gesucht. Näheres Peters-
torstraße 1.

Kauf, Verkauf
Tausch

v. Anwesen, Gütern, Geschäften
Häusern, Besorgung von gt

Hypotheten
verschwiegen und reell durch:
C. Wagner, Immobilien,
Frankfurt a. M., Schillerpl. 7.

Zuverlässiger
Fuhrknecht
zu Pferden für sofort gesucht.
Kohlenhandl. Schlemmer
Montabaur.

Wer im Unterwesterwald-Kreis
mit Erfolg annonciieren will, der
nutze das in Montabaur erscheinende
Kreisblatt. Dasselbe ist unsterblich
das verbreitetste und gelesenste Blatt im ganzen Kreis
und der Erfolg daher sicher.

Habe Montag, 4. Juni
eine Partie

Hannoveraner
Fertel

am Bahnhof Montabaur
Verkauf stehen.

Johann Diel,
Schweinehändl., Horst

I. Stage:
4 Zimmer, Küche, Keller
1. Oktober zu vermieten.

Al. Markt 11.

100

Bohnenstangen,

4 m lang, kaufen und
um sofort. Angebot geg. bei
H. B. Kemp u. Co.
Neuwied.

Habe a. nächst. Montag

100 Stück
Schweine

im Stalle zum Verkauf
stehen.

Adam Friedrich
Schweinehändl., Daumbach

Ein Dreirad

(Selbstfahrer) billig zu
kaufen. Wo, f. d. Beschäft.

Für
Kräuterjammeln

Brombeer-, Himbeer-,
beer-, Birken-, Wald-
Blätter, Lindenblüte, Kaffee-
kraut, Pfefferminze, Pfeffer-
in prima getrockneter
in großen und kleinen
zu kaufen gesucht.

Gebr. Müller,
Dorsten - Delmühle-
See-Abteilung.

Formulare
für die Ausstellung der
Urlisten der Schöffen
und Geschworenen

sind vorrätig in der
Kreisblatt-Druckerei Montabaur

Hierzu ein zweites Blatt